

Stadt Schortens

Außenbereichssatzung Nr. 3

„Accumer Straße“

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschläge
nach öffentlicher Auslegung
gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

- | | |
|--|------------|
| 1. OOWV Brake | 26.06.2013 |
| 2. EWE Netz GmbH | 01.07.2013 |
| 3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege | 02.07.2013 |
| 4. DB Services Immobilien GmbH | 02.07.2013 |
| 5. Landkreis Friesland | 15.07.2013 |
| 6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | 17.07.2013 |
| 7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 18.07.2013 |

Folgende Träger die antworteten, haben keine Hinweise / Anregungen geäußert:

- | | |
|--|------------|
| 8. Sielacht Rüstringen | 20.06.2013 |
| 9. Stadt Schortens – FB Finanzen | 21.06.2013 |
| 10. Polizeiinspektion Wilhelmshaven/ Friesland | 26.06.2013 |

Folgende Bürger haben Hinweise/Anregungen geäußert:

Anregungen und Hinweise von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange:

1 OOWV Brake	26.06.2013
<p>In dem anliegenden Planausschnitt sind die Versorgungsanlagen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter Herrn Zimmering, von der Betriebsstelle in Schoost, Telefon: 04461 9810211, in der Örtlichkeit angeben lassen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Satzung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen sind Gegenstand der Erschließungs- und Bauplanung, sie werden dort beachtet.</p>

2 EWE Netz GmbH -	01.07.2013
<p>In dem Plangebiet betreibt die EWE NETZ GmbH verschiedene Versorgungsleitungen, die in ihrem Bestand und in ihrer Lage nicht gefährdet werden dürfen. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei uns einzuholen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen derzeit nicht.</p>	<p>Die Ausführungen sind Gegenstand der Erschließungs- und Bauplanung. Die Hinweise werden beachtet, es findet eine Abstimmung mit der EWE statt.</p>

3 Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege	02.07.2013
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

4 DB Services Immobilien GmbH	02.07.2013
<p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.</p> <p>Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 3 „Accumer Straße“ der Stadt Schortens bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn nachfolgende bahnrrelevante Belange eingehalten werden.</p> <p>Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wegen der von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Lärm und Erschütterungen) sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass aufgrund von bestehenden und ggf. zu erwartenden Emissionen und letztendlich auf das Plangebiet einwirkende Immissionen - aus einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs, keine Forderungen an die DB Netz AG gestellt werden können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsergebnisses.</p>	

5 Landkreis Friesland	15.07.2013
<p>Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Schortens nimmt der Landkreis Friesland gem. § 13 in Verb. mit § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde: b) Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde: c) Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz: d) Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde: e) Fachb. Planung, Bauordnung u. Gebäudemanagement als zust. Behörde für das Städtebaurecht: f) Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement als zust. Behörde für den Vollzug des B-Planes: g) Fachber. Planung, Bauordnung u. Gebäudemanagement als zust. Behörde für d. Brandschutz: h) Fachber. Planung, Bauordnung u. Gebäudemanagement als untere Denkmalschutzbehörde: i) Fachbereich Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde: j) Fachbereich Straßenverkehr als Straßenbulasträger: k) Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal als Kommunalaufsicht: <p>Es besteht keine Bedenken.</p>	
<p><u>I) Fachb. Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement als untere Landesplanungsbehörde:</u></p> <p>Gegen die Satzung bestehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken. Aus städtebaulicher Sicht bestehen die grundsätzlichen Bedenken, eine (privatwirtschaftliche) Einrichtung der sozialen Infrastruktur in peripherer Lage zu errichten. Darüber hinaus sollte die Satzung dahingehend präzisiert werden, dass in dem Baufeld für die Jugendeinrichtungen sämtliche Nebenanlagen errichtet werden müssen, hierzu zählen insbesondere die Stellplatzanlagen und Nebenanlagen wie z. B. Gartenhäuser usw.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Baufeld ist wie bei Bebauungsplänen auf die Hauptgebäude ausgerichtet. Es umfasst das vorhandene Gebäude und den Neubau, sowie eine Erweiterungsfläche. Nebenanlagen werden durch das Baufeld nicht erfasst, ein Erfordernis hierfür wird nicht gesehen.</p>
<p><u>m) Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Die Oberflächenentwässerung ist in einem jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

6 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		17.07.2013
<p>Das Satzungsgebiet befindet sich in Glarum an der Nordseite der L 814. In diesem Bereich der Landesstraße ist keine straßenrechtliche Ortsdurchfahrt vorhanden. Die Anlage neuer Zufahrten und andersartiger Nutzung von Zufahrten bedarf daher der Sondernutzungserlaubnis (§ 18 ff NStrG) des Straßenbaulastträgers. Sondernutzungserlaubnisse sind gebührenpflichtig. Da die geplante Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung über eine reine Wohnnutzung hinausgeht, wäre eine Gebührenpflicht gegeben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Da im Satzungsgebiet bereits eine relativ dichte Bebauung vorhanden ist und aus Schulwegsicherheitsgründen eine zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h auf der L 814 angeordnet wurde, können ausnahmsweise Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten in Aussicht gestellt werden. Die Satzung sollte zur Information der Anlieger/ Bauherren dahingehend ergänzt werden, dass die Sondernutzungserlaubnisse rechtzeitig bei der NLSStBV- GB Aurich beantragt werden. Wegen der Schulwegsicherung ist insbesondere im Bereich des Geh-/Radweges und der Fußgängersignalanlage auf die Wahrung der Verkehrssicherheit zu achten. Die Lage der Zufahrten und auch die Randbedingungen (z.B. Sichtfelder) sind hier eingehend zu prüfen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	
<p>Gegen die festgesetzte Baugrenze bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die baulichen Anlagen und auch Außenwohnbereiche in ausreichendem Maß gegen den Straßenverkehrslärm geschützt werden. Der Straßenbaulastträger der L 814 ist von jeglichen Forderungen, die sich aus der Bauleitplanung ergeben können freizustellen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	
<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	

7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen		18.07.2013
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Der Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung Nr. 2 „Accumer Straße“ ist nicht mehr überwiegend landwirtschaftlich geprägt und es liegt bereits eine Wohnbebauung mit einigem Gewicht vor. Somit sind Grundbedingungen für eine Außenbereichssatzung erfüllt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Unter der Voraussetzung, dass sich der Außenbereichscharakter durch die o.g. Planung auch nach Umsetzung von Bauvorhaben nicht verändert, und sich somit nicht andere Schutzansprüche gegenüber landwirtschaftlichen Immissionen ableiten lassen, bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Planung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
--	--

Oldenburg, den 25.07.2013

Marie-Curie-Straße 1
26129 Oldenburg
T 0441 361164-90
F 0441 361164-99
buero@lux-planung.de
www.lux-planung.de



M. Lux